

## Amtsgericht Charlottenburg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 73/23

Berlin, 27.05.2024



### Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Montag, 12.08.2024</b>	<b>10:30 Uhr</b>	<b>120, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin</b>

öffentlich versteigert werden:

### Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Berlin-Wilmersdorf

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
76,89/10.000	Wohnung mit Keller	118	Stellplatz Nr. 9	23368

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>
Berlin-Wilmersdorf	Fl. 4, Nr. 21/21	Gebäude- und Freifläche	14197 Berlin, Binger Straße 21, 22, 23, Eberbacher Straße 27, 29, 31, Wiesbadener Straße 45, 46, 47, 48, 49, Schlangenbader Straße 77, 78, 79	5.357

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
	<p>Wohnung Nr. 118 mit Keller in der Binger Straße 21 u.a., 14197 Berlin;</p> <p>Die Einheit befindet sich in einem 4,5-geschossigen Mehrfamilienhauskomplex im Gebäudeteil Eberbacher Straße 29 im 2. Obergeschoss postalisch rechts im Treppenaufgang. Die Wohnung besteht aus 2,5 Zimmer mit Küche nebst Speisekammer, Flur nebst Abstellnische, Badezimmer und Balkon. Der Wohnung ist das Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz Nr. 9 zugeordnet. Wegen aller weiteren Einzelheiten wird auf das hier ausliegende Gutachten (Stand: November 2023) verwiesen.</p> <p>Baujahr: 1926 Wohnfläche: ca. 63 m<sup>2</sup></p>	374.000,00 €

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 374.000,00 € festgelegt.

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 28.07.2023.

Die Beschlussnahme erfolgte am 28.07.2023.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Wohnungseigentumsverwalters erforderlich.

#### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

#### **Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Toptas-Gabriel  
Rechtspflegerin



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 28.05.2024

Kern, JBesch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig